

kundige gewiß urtheilen, daß nun wieder das gilt, was vorher gegolten hat und gesetzlich vorgeschrieben war, oder was seit der Zeit eingeführt worden ist. Im Gegentheil, man wird froh sein, wenn man sich wieder an das halten kann, was gesetzlich positiv und bestimmt war, und je mehr anerkannt werden wird, wie auch von der Staatsregierung selbst ausgesprochen worden ist, daß durch die Grundrechte eine gründliche Verwirrung in allen Rechtsverhältnissen und Rechtsbegriffen eingetreten sei, je froher wird man sein, sich wieder an etwas halten zu können, was gewiß ist. Ich glaube also, daß der Zusatz ziemlich entbehrt werden kann, eben so gut wie in der zweiten Paragraphe die Beziehung auf die §§. 8, 10 und 11 hätte entbehrt werden können, welche eigentlich nur in Berücksichtigung des Antrages und Wunsches der Staatsregierung gewissermaßen aus Nachgiebigkeit vorgeschlagen worden ist.

v. Biedermann: Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden, wenn sie die Aufhebung der §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte beantragt, und erlaube mir nur wenig Worte zu den Gründen hinzuzufügen, die die Deputation vorgebracht hat, um durch ein Beispiel zu zeigen, wie auch die §. 10 recht nachtheilige Bestimmungen enthält. In meinem Dienstbezirke waren seit Jahr und Tag an der Grenze hin sehr bedeutende Einbrüche verübt worden, und es war soviel unzweifelhaft, daß sie von einer, theils aus Böhmen, theils aus sächsischen Unterthanen bestehenden Bande verübt worden waren; es gelang aller Bemühungen ungeachtet eine lange Zeit gar nicht, eine Spur aufzufinden, die zur Entdeckung der Thäter hätte führen können; endlich gelang es einem Gensdarm insoweit, daß er mit ziemlicher Gewißheit wußte, daß in dem Hause eines Grenzortes etwas verborgen worden sei, was bei einem solchen Raube entwendet worden war; er beantragte daher bei dem Ortsrichter, dem Gemeindevorstande, die Erlaubniß zur Haussuchung; dieser aber, sich streng an die Bestimmung der Grundrechte haltend, verweigerte diese, so lange er nicht einen mit Gründen belegten richterlichen Befehl vorzeigen könnte. Das Justizamt, wohin der Ort gehört, ist über fünf Wegstunden davon entfernt, man weiß recht gut, daß das Justizamt einen mit Gründen belegten Befehl auch nicht in dem Augenblicke, wo der Bote eingetreten ist, fertig machen kann, die Justizämter expediren auch nur in den Stunden, die dazu bestimmt sind; also daß 24 Stunden vergehen mußten, ehe die Antwort wieder da war, ist klar; inmittelst war aber jede Spur von dem Vergehen weggebracht worden, und die Entdeckung, die der Gensdarm gemacht hatte, war völlig fruchtlos geworden.

v. Heynik: Ich kann mich nur dem, was Herr Baron v. Friesen über das Wiederinkrafttreten früherer Gesetze nach Beseitigung der Grundrechte erwähnte, anschließen. Ich kann mir z. B. es gar nicht anders denken, als daß in den Beziehungen, wo die Verfassung von 1831 in Widerspruch steht mit den Grundrechten, oder vielmehr die Grundrechte mit dieser Verfassung, die Bestimmungen der Verfassung

ganz unzweifelhaft feststehen, wenn die Grundrechte beseitigt sind, und ebenso wie es mit der Verfassung ist, muß es auch mit andern Gesetzen sein. Ich muß ferner sagen, ich wüßte nicht, worin die Beseitigung der Grundrechte bestehen sollte, wenn nicht nach erfolgter Aufhebung derselben die früheren Gesetze wieder in Kraft treten.

Staatsminister D. Schinsky: Auf die Anfrage Sr. Königlichen Hoheit habe ich zu bemerken, wie ich der Meinung bin, daß, wenn darüber, ob ein Gesetz, welches durch die Grundrechte aufgehoben worden, nach Aufhebung der Grundrechte wieder in's Leben trete, Zweifel entstehen, diese Zweifel nach meinem Dafürhalten füglich im Wege der Verordnung beseitigt werden können, um so mehr, als auch die hohe Kammer damit einverstanden ist. Was den Antrag des Herrn v. Zehmen anlangt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß sich in diesem Augenblicke nicht übersehen läßt, ob nicht dadurch Widersprüche, namentlich mit dem vorliegenden Gesetze selbst und insonderheit mit §. 3 entstehen können. Ich würde daher für diesen Antrag mich nicht verwenden können. Was den Fall betrifft, welchen Herr v. Biedermann erwähnte, so kann ich nur versichern, daß, wenn die Sache in dieser Weise vorgekommen ist, dem nur eine falsche Auslegung der Bestimmung der Grundrechte zu Grunde liegt. In der Sitzung Ihrer geehrten Deputation habe ich bereits erklärt, daß ich auf die hier fraglichen §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte keinen Werth lege; es ist auch bereits in den Motiven des gegenwärtigen Gesetzentwurfs ausgesprochen, daß diese Bestimmungen mangelhaft und unvollständig sind. Der Grund, weshalb jene Paragraphen demohnerachtet beibehalten worden, besteht darin, daß man bis zum Erscheinen der Criminalproceßordnung nicht erst noch hat eine Aenderung treffen wollen, und daß man geglaubt hat, es könnte, wenn die fraglichen Bestimmungen in Wegfall gebracht würden, darunter etwas ganz Anderes gesucht werden. Stimmt die zweite Kammer mit der Ansicht der ersten Kammer darin überein, daß §. 2 des vorliegenden Entwurfs ausfallen soll, so wird dagegen Seiten der Staatsregierung kein Widerspruch erhoben werden. Endlich erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen gegen das, was im Berichte der Deputation enthalten ist. Es wird Seite 594 gesagt, daß die fraglichen Bestimmungen der Grundrechte schon große Unsicherheit im Verfahren herbeigeführt hätten; dem kann ich nicht beitreten: es sind bei dem Justizministerium keine Beschwerden in der fraglichen Beziehung vorgekommen. Es wird ferner auf derselben Seite gesagt, daß, wenn wegen Verfolgung von Criminalverbrechern solche begünstigende Bestimmungen gelten sollten, wie in §. 8 der Grundrechte enthalten, dies sehr oft zum Nachtheil des Staats gereichen werde; da muß ich freilich bemerken, daß auch in der künftigen Criminalproceßordnung nothwendigerweise solche Bestimmungen werden getroffen werden, welche die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung sichern. Es versteht sich aber von selbst,